



# Mein, dein, unser – zur freien Nutzung kultureller Inhalte

Christian Berger

Grundregel (Urhebergesetz): Nichts an publizierten Inhalten (Bildern, Texten, Tönen,...) darf ich selbst vervielfältigen oder publizieren OHNE eine entsprechende Nutzungsgenehmigung des Rechteinhabers (Urhebers) oder eine entsprechende Nutzungsvereinbarung. Punktum. Da die Schule und der Unterricht nunmehr höchstgerichtlich als (teil-)öffentlich definiert wurden und Schulwebseiten jedenfalls öffentliche Publikationen sind, resultieren daraus eine Reihe von Problemen und ev. auch Kosten. (vgl. dazu u.a. den Kolumnenbeitrag von Walter Olensky in *medienimpulse* 2/2010).

Lernende und Lehrende stehen einem rapide wachsenden Informationsangebot gegenüber. Wer Lernen nicht auf die vorformulierten Methoden und Inhalte der Schulbücher reduzieren möchte, hat durch die Wissenspeicher im Internet jede Menge an Lehr- und Lernangeboten zur Verfügung. Diese entsprechend nutzen zu können, erfordert einerseits auch neue methodische Zugänge wie z. B. jene des forschenden und selbstgesteuerten Lernens (vgl. u.a. Röll <sup>1</sup>)

andererseits bedarf es jedoch auch einer gesetzlichen und praxisnahen Regelung, die die Verwendung dieser Inhalte zulässt, ohne dass es permanent zu Gesetzesverstößen kommt bzw. der administrative Aufwand für gesetzeskonformen Einsatz im Unterricht zu hoch wird.

Wer eine kreativ ganzheitliche Lernkultur, wie diese auch seitens des bmukk gefordert und gefördert wird<sup>2</sup>, etablieren möchte, wird auf die passive (Recherche, Lektüre) und aktive (Dokumentation, Publikation, Archivierung) Nutzung des Internets nicht verzichten können. Dabei werden neben den vorhandenen institutionellen Angeboten (Medien- und Informationsangebote auf Servern des Bundes, der Länder und Gemeinden, sowie von diesen beauftragten Institutionen) zunehmend auch private, informelle Quellen (Publikation auf persönlichen Webseiten oder im Rahmen von Web 2.0) relevant. Leider werden in den wenigsten Fällen auch die Nutzungsbedingungen für die Verwendung der Inhalte auf den jeweiligen Webseiten transparent gemacht. So bleibt es für die NutzerInnen (LehrerInnen, SchülerInnen) unklar, ob die Arbeitsblätter, Videos, Sounds usw. für den Unterricht vervielfältigt oder im Rahmen des Unterrichts auch bearbeitet, remixed, fragmentiert werden dürfen.

Einige Beispiele aus institutionellen Angeboten:

- "VIS:AT" ([www.virtuelleschule.at](http://www.virtuelleschule.at)) – bietet eine Menge an auch gegenstandsbezogenem eContent. Es gibt auf VIS:AT eine Menge an Infos in Bezug auf Copyright für die Erstellung und Publikation von Materialien für die Plattform, jedoch keine klaren Hinweise zum Copyright der hier publizierten Inhalte. Videos sind auf die Web 2.0-Plattform „Vimeo“ ausgelagert.
- "Vimeo". Hier ist es ja noch verständlich, dass Vimeo nur Wert auf Hinweise zur Absicherung des hochgeladenen Contents legt. Die Plattform/Firma tritt – wie bei Web 2.0 Plattformen auch zur eigenen Absicherung üblich – nur als Provider und nicht als

Herausgeber auf. Somit ist es Sache des „Uploaders“ entsprechende nutzungsrechtliche Hinweise bei jedem einzelnen online gestellten Beitrag zu formulieren. Dies gilt auch für andere kommerziell organisierte Web 2.0 Plattformen, wie z.B. youtube, flickr, usw.. Im Gegensatz dazu treten institutionelle staatliche Bildungsserver immer auch als Herausgeber auf, womit einerseits der Content nutzungsrechtlich einverleibt wird und andererseits die ev. Haftungsprobleme zumeist durch entsprechende Klauseln in den Nutzungsverträgen mit den "Uploadern" auf diese abgewälzt werden.

- "bildungs:tv" (<http://bildungs.tv/> ) - bietet einerseits aktuelle kurze Videoberichte zu bildungsrelevanten Themen und andererseits auch Material für den Unterricht. Mehr als diese kryptische Info war zu den Nutzungsbedingungen leider nicht zu finden: *„Das Plus für Lehrkräfte: Sie können durch die von uns zur Verfügung gestellten Unterrichtsideen und Beobachtungsaufträge die Filme auch im Unterricht einsetzen.“* Darf ich das jetzt downloaden, im Unterricht bearbeiten und dann wieder auf der Schulhomepage online stellen? (Der Remix eines Vortrages könnte ja auch sehr amüsant sein)
- "Die EU für LehrerInnen" ([http://europa.eu/teachers-corner/index\\_de.htm](http://europa.eu/teachers-corner/index_de.htm) ) bietet Unterrichtsmaterial zum Thema EU an. Die rechtlichen Hinweise machen in einem Satz klar was erlaubt ist: *„Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet. Ist für die Wiedergabe bestimmter Text- und Multimedia-Daten (Ton, Bilder, Programme usw.) eine vorherige Genehmigung einzuholen, so hebt diese die obenstehende allgemeine*

*Genehmigung auf; auf etwaige Nutzungseinschränkungen wird deutlich hingewiesen.*<sup>3</sup>

- "Tiroler Bildungsserver" ([www.tibs.at](http://www.tibs.at)) – bietet ebenfalls Unterrichtsmaterialien (Stundenbilder, Projektvorschläge, Arbeitsblätter,...) an. Versteckt im Impressum ist folgender Hinweis zu finden: *„Für schulische Zwecke dürfen unsere Inhalte verwendet werden, der Name des/r Autors/in muss aber auf der Seite genannt sein.“* Nun ein erster Hinweis. Konkreter wird's in der Bilddatenbank. Hier wird dezitiert und transparent auf die Creative Commons Lizenz verwiesen.
- "Wiener LehrerInnenweb" (<http://materials.lehrerweb.at/>) - bringt zwar sehr dezent aber am zweiten Blick doch auffindbar einen Link zu den Nutzungshinweisen. Da wird dann lang und breit erklärt, was mensch alles nicht tun darf, um zwischendrin doch zu erwähnen: *„...darf ausschließlich zum Gebrauch im nichtkommerziellen pädagogischen Kontext...“* Würde eine auszugsweise Publikation des Materials auf der Schulhomepage damit rechtlich abgedeckt sein? Keine Ahnung, da muss LehrerIn wohl wieder nachfragen.

Hinweise zur Nutzung des Contents sollten auf Webseiten immer einfach verständlich formuliert und möglichst auch leicht erkennbar sein. Die Creative Commons Organisation hat dafür extra einen leicht zu implementierenden Button im Angebot und damit verbunden einfache und klare Hinweise, was getan werden darf und was nicht. Allerdings zielt diese Initiative – wie auch die EU Gremien - auf „Open Content“, also im nicht-kommerziellen Bereich - frei nutzbare Inhalte, ab. Bei den österreichischen Bildungsservern dürfte das Anliegen eher in der Sicherung der eigenen Verwertung (ob zu Imagezwecken oder Kommerzialisierung sei dahingestellt) liegen als Content möglichst

einfach für den Unterricht nutzbar zu machen. Ausnahmen bestätigen die Regel, wie die Bilddatenbank des Tiroler Servers zeigt.

Creative Commons Lizenzen<sup>4</sup> könnte eine Lösung für Inhalte im Bildungsbereich sein. Die Problematik geht aber weit über die direkte Nutzung von Inhalten hinaus. Die amerikanische Firma mit dem angebissenen Apfel im Logo klagte auch in Europa erfolgreich die koreanische Firma, die ein neues Tablet auf den Markt bringen wollte. Die neuen Tablets sahen einfach zu ähnlich aus – daher musste das Gericht nach dem Geschmacksmusterrecht einen Verkauf der neuen Tablets untersagen. Glücklicherweise kam keine Firma auf die Idee, sich das Aussehen der Flachbildschirme oder zuvor das Aussehen der Laptops oder der Röhrenfernseher patentieren zu lassen. Satiriker überlegten schon, sich das Aussehen von angebissenen Äpfel geschmacksmusterrechtlich (welch ein Wort!) sichern zu lassen. In der Sache ging es nicht um Ingenieurleistung, sondern nur ums Design<sup>5</sup> und da versteht die Firma mit dem angebissenen Apfel keinen Spass mehr. Spass beiseite: klarerweise geht es da um marktwirtschaftliche Überlegungen, um Marktanteile, vielleicht auch um nationalökonomische Interessen am Weltmarkt (USA vs. Asia) und um zukünftige Gewinne.

Zurück zum Copyright: „Europa auf dem Weg zu repressiveren Maßnahmen gegen Copyright-Verletzungen im Netz?“ fragt Kirsten im Blog von netzpolitik.org am 11.4.2011. Die EU Kommission sieht einen dringenden Handlungsbedarf um die Filesharer und Piraten einzudämmen. Kollateralschäden im Bildungsbereich sind da zu erwarten. Die EU Kommission unterzeichnet das ACTA – Abkommen<sup>6</sup> (Anti Counterfeiting Trade Agreement). So frei ist die Marktwirtschaft nun doch nicht, sondern es werden laufend Gesetze zur Regelung erlassen. Aber „cui bono?“ muss gefragt werden.

Während die Regeln zum Schutz der Kommerzialisierung von Inhalten durch Lobbyarbeit vorangetrieben werden können, werden Initiativen für Open Content nur punktuell seitens der Staaten/EU durch Projektförderungen unterstützt. Als Initiative sei beispielhaft „Europeana“

erwähnt. Es handelt sich dabei um ein EU gefördertes Projekt zur Erstellung eines multimedialen Online Archives, das kulturelle Inhalte aus europäischen Museen und Kultureinrichtungen abbildet. Die Nutzungsbedingungen sind klar und einfach und ähnlich den Creative Commons Lizenzen formuliert.

Im Bildungsbereich wird Open Content klar befürwortet – zuletzt wurde seitens der Deutschen UNESCO Kommission ein Appell für die stärkere Nutzung der Potenziale von Sozialen Medien<sup>7</sup> verabschiedet. Im universitären Bereich hat das MIT durch die Veröffentlichung aller Dokumente und Unterlagen gezeigt, wie es gehen könnte und was es auch bringt: die Zitationsrate und somit auch das Ranking der dort tätigen WissenschaftlerInnen stieg enorm an. Eine hohe Publikations- und Zitationsquote sind am Markt der WissenschaftsarbeiterInnen durchaus wichtige Faktoren bei Anstellungen.

*„Die digitale Welt schafft Möglichkeiten, den Alltag, die Arbeitswelt, das Zusammenleben unkomplizierter und facettenreicher zu gestalten. Nie war es einfacher, Menschen und ihr Wissen in Form von Texten, Bildern oder Tönen zusammenzubringen und zu vernetzen als heute. Aber gilt das auch für alle? Können alle vom Fortschritt profitieren? Wo und für wen entstehen Barrieren?*

*“(Positionspapier des SPÖ Parlamentsfraktion,2011<sup>8</sup>)* Berechtigte Fragestellungen und durchaus lesenswerte Analysen sind in dem Papier zu finden. Wie weit sich die darin enthaltenen Forderungen auch politisch umsetzen lassen bzw. wie lange das noch dauern wird, werden wir sehen. Die zuletzt im April 2011 im Parlament beschlossene und 2012 in Kraft tretende EU konforme Gesetzgebung zur Vorratsdatenspeicherung verweist auf einen eher mühsamen Weg in die oben genannte Richtung. Eine breite Diskussion zum Thema in der Bevölkerung konnte ich nicht wahrnehmen. Zu gering ist die Zahl derer, die sich hier in die Diskussion im oben angeführten Sinne einmischen.

Den ökonomischen Interessen stehen kulturelle und bildungspolitische Interessen gegenüber. Generalisierende Lösungen werden kaum möglich sein. Es gilt für die differenzierten Probleme auch spezifische gesetzliche

Antworten zu finden. Noch ist die Schule – zumindest in Österreich – vorrangig kein kommerzieller, sondern ein sozio-kultureller Betrieb. Lösungen aus einer kommerziell orientierten Gesetzgebung behindern die schulischen Entwicklungen. Der schulische Alltag wird jedoch ohnehin eher nach dem Sprichwort „Wo kein Kläger, da kein Richter“ abgehandelt. Zumindest bis zu dem Moment, da kommerzielle Interessen einen Musterprozess ins Rollen bringen.

1Siehe Franz Josef Röhl, Pädagogik der Navigation. Vortrag, 2009. Online unter: <http://fachttagmp.blogspot.de/images/VortragSelbstGesteuertRoll.pdf> , visit 17.9.2011

2Vgl. Erlass des bmukk GZ 10.077/0004-I/4/2009. Online unter: [http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2009\\_15.xml](http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2009_15.xml) , visit 17.9.2011

3Vgl. [http://europa.eu/geninfo/legal\\_notices\\_de.htm#copyright](http://europa.eu/geninfo/legal_notices_de.htm#copyright), visit 17.9.2011

4Siehe dazu Barbara Buchegger: Darf ich? Darf ich nicht? Neue Broschüre zu „Creative Commons“ im Unterricht. Medienimpulse 3/2010. Online unter: <http://www.medienimpulse.at/articles/view/249> visit 17.9.2011

5Vgl. RA Thomas Stadler: „Apple vs. Samsung: Das Urteil im Volltext“, Blogbeitrag v.14.9.11. Online <http://www.internet-law.de/2011/09/apple-vs-samsung-das-urteil-im-volltext.html>, visit 17.9.2011

6Vgl. [golem.de 1.7.2011](http://www.golem.de/1107/84631.html) online unter: <http://www.golem.de/1107/84631.html> , visit 17.9.2011

7Vgl. Resolution d. Hauptversammlung am 24.7.2011 in Berlin. Online unter: <http://www.unesco.de/reshv71-2.html> , visit 17.9.2011

8Online unter [http://stream.klub.spoe.at/netzpolitik/Netzwerk\\_Positionspapier.pdf](http://stream.klub.spoe.at/netzpolitik/Netzwerk_Positionspapier.pdf) , visit 17.9.2011